OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653276/8/JK**

Datum: **Linz, 3. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22.08.2024, GZ: 24/221139-Mw, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung und Abweisung eines Antrags auf Erteilung der Lenkberechtigung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides insofern abgeändert, als die Befristung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2 und B, die Auflage der Befundvorlage (Code 104) und die Anordnung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung mit Befundvorlage aufgehoben werden.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.08.2024, GZ: 24/221139-Mw, wurde zu Spruchpunkt I. der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, C1E und CE abgewiesen. Zu Spruchpunkt II. wurde ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2 und B durch Befristung bis 02.08.2025 und durch Vorschreibung von Auflagen (Code 104: Vorlage einer aktuellen psychiatrischen Behandlungsbestätigung alle vier Monate und Code 01.06: Brille oder Kontaktlinsen) sowie einer amtsärztlichen Nachuntersuchung mit Vorlage einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme in einem Jahr bis 02.08.2025 eingeschränkt.
Begründend führt die belangte Behörde aus, sie komme unter Zugrundelegung des amtsärztlichen Gutachtens vom 02.08.2024 zum Ergebnis, dass die Bf derzeit zum Lenken der Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und B (bestehende Klassen) und der Klassen BE und F (beantragte Klassen) unter den im Spruch genannten Beschränkungen bedingt geeignet sei. Zum Lenken der beantragten Klassen C1, C, C1E und CE sei die Bf auch aus behördlicher Sicht gesundheitlich nicht geeignet, ein solches Fahrzeug zu lenken.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, das amtsärztliche Gutachten vom 02.08.2024 sei weder schlüssig noch nachvollziehbar und sei daher keine geeignete Grundlage für den angefochtenen Bescheid, zumal laut der von der Bf vorgelegten fachärztlichen Stellungnahme (lediglich) eine bedingte Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 vorliege.

I.3. Mit Schreiben vom 04.10.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Eingabe vom 06.01.2025 legte die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Beschwerdeverfahren beigezogene Amtsärztin ein schriftliches Gutachten vom 02.01.2025 zur Frage, ob bzw. inwieweit die Bf gesundheitlich geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 und 2 zu lenken, vor.

I.5. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14.01.2025 wurde den Parteien das amtsärztliche Gutachten vom 02.01.2025 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens übermittelt. Mit Eingabe vom 16.01.2025 teilte die Bf mit, dass auf die

Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet wird. Seitens der belangten Behörde wurde bis zur gegenständlichen Entscheidung keine Stellungnahme erstattet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Führerscheinregister sowie Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden. Darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt (die Bf hat im Schreiben vom 16.01.2025 verzichtet).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist geboren am tt.mm.jjjj und beantragte am 31.05.2024 die Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, BE, C1E, CE und F. Bis zu dieser Antragstellung war sie im Besitz einer unbefristeten Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2 und B [Behördenakt; Führerscheinregister].

Im Zuge der daraufhin durchgeführten ärztlichen Untersuchung erfolgte aufgrund der von der Bf angegebenen postpartalen Depression eine Zuweisung zum Amtsarzt. In weiterer Folge legte die Bf über Aufforderung eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme des Dr. C__ vom 11.07.2024 vor [Behördenakt].

Laut dieser psychiatrischen Stellungnahme findet sich bei der Bf in der Eigenanamnese eine zurückliegende depressive Störung nach der Geburt des zweiten Kindes sowie in der Jugend eine depressive Anpassungsstörung. Beide Störungen sind derzeit nicht mehr fassbar. Bei ersterer Erkrankung besteht noch eine medikamentöse Behandlung neben Psychotherapie. Die Bf ist – so der Facharzt weiter – zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 nur bedingt geeignet. Unter der bestehenden antidepressiven Behandlung lässt sich eine Prognose nicht geben, die über ein Jahr hinausblickt. Derzeit ist eine Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr unter fachärztlicher Behandlung psychiatrischerseits zu fordern [Stellungnahme des Dr. C__ vom 11.07.2024].
Aus der von der Bf weiters unaufgefordert vorgelegten verkehrspsychologischen Stellungnahme des Instituts Vorrang vom 17.10.2024 ergibt sich, dass die Bf aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Krankentransporten und Einsatzfahrzeugen geeignet ist. In Hinblick auf die erhobenen kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen und die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wäre laut dieser

Stellungnahme auch eine Eignung für Kraftfahrzeuge der Gruppe 2 (mit erhöhter Lenkerverantwortung) auszusprechen [Verkehrspsychologische Stellungnahme des Instituts Vorrang vom 17.10.2024].

Die Bf ist gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 inklusive Taxiausweis. Weiters ist die Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 befristet auf ein Jahr geeignet. Bei der nach einem Jahr zu erfolgenden amtsärztlichen Nachuntersuchung ist von der Bf eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen und zu evaluieren, inwieweit die Bf einen weiterhin stabilen Krankheitsverlauf – ob unter weiterhin laufender Medikation oder nach Absetzen der Medikation ohne medikamentöse Unterstützung – zeigt. Bei stabilem Krankheitsbild ist die Notwendigkeit einer weiteren Befristung aus medizinischer Sicht nicht mehr gegeben [Amtsärztliches Gutachten vom 02.01.2025, ON 5, LVwG-Akt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der von der Bf vorgelegten fachärztlichen Stellungnahme, der vorliegenden verkehrspsychologischen Stellungnahme und dem darauf basierenden amtsärztlichen Gutachten vom 02.01.2025, dem die Parteien im Übrigen auch nicht entgegengetreten sind. Darin wird ausführlich auf die von der Bf vorgelegte fachärztliche Stellungnahme, die verkehrspsychologische Stellungnahme sowie auf das Krankheitsbild der Bf und dessen Verlauf eingegangen und in der Conclusio dargelegt, dass die Bf gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 inklusive Taxiausweis und befristet auf ein Jahr geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 ist, wobei bei der nach einem Jahr zu erfolgenden amtsärztlichen Nachuntersuchung von der Bf eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
(…)
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
(…)

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich

geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. (…)
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(…)
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
(…)"

III.1.2. Die weiters relevanten Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 209/2024, lauten:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,

(…)
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.
(…)

Psychische Krankheiten und Behinderungen

§ 13. (1) Als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.
(2) Personen, bei denen
(…)

4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung
besteht, darf eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt."

III.2.1. Wie festgestellt, ist die Bf (uneingeschränkt) gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 (inkl. Taxiausweis), sodass die Auflage der Befundvorlage (Code 104) und eine Befristung samt Nachuntersuchung in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides nicht erforderlich sind. Davon unberührt bleibt die – nicht bekämpfte – Auflage im Hinblick auf die Verwendung einer geeigneten Brille oder von geeigneten Kontaktlinsen beim Lenken von Kraftfahrzeugen.

III.2.2. Weiters ist die Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 befristet auf ein Jahr samt amtsärztlicher Nachuntersuchung unter Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme geeignet. Bei stabilem Krankheitsbild ist laut amtsärztlichen Gutachten vom 02.01.2025 die Notwendigkeit einer weiteren Befristung aus medizinischer Sicht nicht mehr gegeben. In diesem Zusammenhang wird jedoch auf die gesetzliche Befristung von Lenkberechtigungen der Gruppe 2 gemäß § 17a Abs 2 FSG hingewiesen.

Gemäß § 28 Abs 3 2 Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. 26.06.2014, Ro 2014/03/0063, 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).
Die belangte Behörde hat – ausgehend von der von ihr hinsichtlich der Lenkberechtigung der Gruppe 2 angenommenen mangelnden gesundheitlichen Eignung der Bf – laut Aktenlage bisher keine Ermittlungen zu den sonstigen Erteilungsvoraussetzungen des § 3 Abs 1 FSG durchgeführt. Es fehlt eine

Beurteilung der weiteren Voraussetzungen, die nach § 3 Abs 1 leg. cit. erforderlich sind, um dem Antrag der Bf auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, C1E und CE stattgeben zu können. Es wurde laut Aktenlage bislang weder festgestellt, ob die Bf verkehrszuverlässig ist (§ 3 Abs 1 Z 2 FSG), ob sie fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt ist (§ 3 Abs 1 Z 4 FSG) noch wurde der Nachweis erbracht, dass die Bf in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall unterwiesen worden ist (§ 3 Abs 1 Z 5 FSG).

Die Aufhebung von Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Insbesondere kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht die praktische Fahrprüfung iSd § 3 Abs 1 Z 4 FSG organisiert werden, weil die dafür erforderlichen organisatorischen Mittel nicht zur Verfügung stehen (Zugriff auf das Führerscheinregister, Einteilung zu einer Fahrprüfung usw.).

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung handelt es sich um Umstände des konkreten Einzelfalls. Im Übrigen weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Möglichkeit der Zurückverweisung ab noch fehlt es an einer solchen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner